



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*zunächst möchte ich mich bei Ihnen für das bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2024 entgegengebrachte Vertrauen herzlich bedanken.*

*Das überzeugende Wahlergebnis ist für mich Ansporn und Verpflichtung zugleich. Zeigt es mir doch das breite Fundament an Zustimmung für meine Vorhaben und Vorstellungen für das Amt des Bürgermeisters unserer Stadt.*

*Bei meinem Amtsvorgänger, Norbert Zitzmann, möchte ich mich im Namen der Stadt Lauscha bedanken. Auf Basis seiner Arbeit konnte die Schuldenlast der Stadt in den letzten Jahren auf einen überschaubaren Betrag reduziert werden, und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Lauscha hergestellt und bewahrt werden.*

*Auch ich möchte mich ganz persönlich bei Herrn Zitzmann für die „freundliche“ Übergabe der Amtsgeschäfte bedanken. „Neue Besen kehren gut“, sagt man. Aber es ist durchaus von großem Vorteil, wenn man auf Wissen und Erfahrungen zurückgreifen kann und darf.*

*Aber lassen Sie uns gemeinsam in die Zukunft blicken. Es gibt eine Vielzahl von Herausforderungen, denen wir uns als Stadt Lauscha gemeinsam mit unserem Ortsteil Ernstthal stellen müssen. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir alle, - die Verwaltung, unsere Unternehmen, Vereine und Ehrenamtliche, und vor allem Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gemeinsam diese Herausforderungen angehen und bewältigen werden.*

*Ich bitte Sie und fordere Sie auf, die Zukunft von Lauscha und Ernstthal aktiv mitzugestalten!*

*Es grüßt Sie herzlichst*

*Ihr neuer Bürgermeister Christian Müller-Deck*

**Amtlicher Teil****Beschlüsse des Stadtrates****Beschluss Nr.: 07/07/24 vom 26.02.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.02.2024

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/08/24 vom 26.02.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung).

Ausgefertigt: Lauscha, 27.02.2024

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/09/24 vom 26.02.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung).

Ausgefertigt: Lauscha, 27.02.2024

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/10/24 vom 26.02.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.02.2024

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/12/24 vom 26.02.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) der Stadt Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, 27.02.2024  
Zitzmann  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/22/24 vom 25.03.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die 1. Satzung der Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, 26.03.2024  
Zitzmann  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/37/24 vom 05.08.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2024 – öffentlicher Teil -

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/38/24 vom 05.08.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 05.08.2024 - öffentlicher Teil -

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/39/24 vom 05.08.2024****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha die Besetzung des **Hauptausschusses** nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt wie folgt:

<b>SPD/LINKE</b>	Kerstin Müller-Litz	Vertreter: Andrea Köhler
<b>CDU</b>	Thomas Ellmer	Vertreter: Jens Greiner-Hiero
<b>Die HEIMAT/ DBL</b>	Uwe Bätz-Dölle	Vertreter: Rosemarie Hellbach
<b>LL (Lauschner Liste)</b>	Stefan Böhm-Wirt Jonas Greiner Sascha Müller-Schmoß	Vertreter: Madlen Bätz Vertreter: Dirk Scherf Vertreter: Sascha Kob
Ausgefertigt:	Lauscha, 07.08.2024	
Müller-Deck		
Bürgermeister	Dienstsiegel	

<b>Beschluss Nr.: 08/40/24 vom 05.08.2024</b>
---

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha die Besetzung des **Bauausschusses** nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt wie folgt:

<b>SPD/LINKE</b>	Andrea Köhler	Vertreter: Kerstin Müller-Litz
<b>CDU</b>	Maurice Müller-Keupert	Vertreter: Thomas Ellmer
<b>Die HEIMAT/DBL</b>	Mike Steiner	Vertreter: Uwe Bätz-Dölle
<b>LL (Lauschner Liste)</b>	Dirk Scherf Sascha Kob Madlen Bätz	Vertreter: Jonas Greiner Vertreter: Sascha Müller-Schmoß Vertreter: Stefan Böhm-Wirt
Ausgefertigt:	Lauscha, 07.08.2024	
Müller-Deck		
Bürgermeister	Dienstsiegel	

<b>Beschluss Nr.: 08/41/24 vom 05.08.2024</b>
---

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha die Besetzung des **Ausschusses „Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung“** nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt wie folgt:

<b>SPD/LINKE</b>	Kerstin Müller-Litz	Vertreter: Andrea Köhler
<b>CDU</b>	Jens Greiner-Hiero	Vertreter: Thomas Ellmer
<b>Die HEIMAT/ DBL</b>	Rosemarie Hellbach	Vertreter: Mike Steiner

**LL (Lauschsner Liste)** Stefan Böhm-Wirt  
Jonas Greiner  
Sascha Müller-Schmoß

Vertreter: Madlen Bätz  
Vertreter: Dirk Scherf  
Vertreter: Sascha Kob

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/42/24 vom 05.08.2024**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha wählt das Mitglied und das stellvertretende Mitglied für die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen:

Mitglied: Uwe Scheler

Stellvertretendes Mitglied: Christian Müller-Deck

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/48/24 vom 05.08.2024**

**Beschluss:**

Die Stadt Lauscha führt einen vierteljährlichen erscheinenden Flyer zur Vermarktung ihrer Angebote ein. Inhalt des Flyers sollen Neuigkeiten aus dem Vereinsleben und eine Übersicht über anstehende Veranstaltungen sein. Die Verteilung soll auf geeignetem Wege in gedruckter Version an alle Haushalte in Lauscha, Neuhaus am Rennweg und Steinach erfolgen. Die Redaktion obliegt der Stadtverwaltung.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Angebote für Druck und Verteilung einzuholen und einen Entwurf für den Flyer zu erstellen, der dem Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung bis zum 30.09.2024 vorzulegen ist.

Gleichzeitig ist auch ein Vorschlag zur Verfahrensweise (Redaktion, Recherche, Zuarbeit der Vereine und Gewerbetreibenden, Druck, Verteilung) vorzulegen.

Die erste Ausgabe erfolgt im Januar 2025. Anschließend erfolgt die Herausgabe im vierteljährlichen Rhythmus. Entsprechende finanzielle Mittel sind in den Haushalt ab 2025 einzuplanen.

Zudem ist zu prüfen, inwiefern sich eine Co-Finanzierung durch Werbeanzeigen heimischer Unternehmen realisieren lässt.

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/49/24 vom 05.08.2024****Beschluss:**

§ 21 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Lauscha erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung und der Bauausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 08/50/24 vom 05.08.2024****Beschluss:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ab 2026 jährlich einen Kalender in Zusammenarbeit mit den Vereinen herauszugeben. Dieser Kalender soll durch die Stadt frei Haus an alle Haushalte geliefert werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist hierfür eine Summe in Höhe von 7.500 Euro in den Verwaltungshaushalt einzuplanen. Für den Kalender für 2026 wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Umsetzung durch Finanzierung aus den Haushaltsmitteln für Werbung/Marketing und durch Spenden von Unternehmen und Vereinen zu prüfen.

Alle wichtigen Veranstaltungen in der Stadt Lauscha sollen bereits auf den Kalenderblättern ersichtlich und aufgedruckt werden. Zwölf Vereine sollen für je einen Monat ein Bild beisteuern können, auf dem sie ihre Arbeit präsentieren dürfen. Dabei ist zu beachten, dass die Vereine in den passenden Monaten präsentiert werden (z. B. Köppleinkirmes im August, Tourismusstammtisch zum „Mellichstöckdooch“).

Entsprechende Angebote und ein Vorschlag zur Verfahrensweise sind dem Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung bis zum 30.09.2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausgefertigt: Lauscha, 07.08.2024  
Müller-Deck  
Bürgermeister Dienstsiegel

## **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO- vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31. August 2020 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 28. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. erhält folgende Fassung:**

”

(1) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 238,50 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 31.07.2024

Müller-Deck

Bürgermeister

Dienstsiegel

---

## **Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des § 19 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert 24.03.2023 (GVBl. S. 127), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329), zuletzt geändert am 10.10.2019 (GVBl. S. 396), der §§ 14 bis 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert 07.12.2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung) folgende Satzung über die beschlossen



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und Plätzen der Stadt Lauscha innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen und Wege im Sinne des § 3 (1) Nr. 4 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), sind öffentliche Straßen und Wege, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder für diesen bestimmt sind. Die z.B. der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Wirtschaftswege) dienen und / oder als Sonderwege für Fußgänger sind.

## § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten Straßen, -wegen und Plätze der Stadt Lauscha über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus die Erlaubnis der Stadt Lauscha (Sondernutzung).
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. Aufgrabungen,
  - b. Verlegung privater Leitungen,
  - c. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und –geräten, Fahnenstangen,
  - d. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
  - e. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und –wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
  - f. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle,
  - g. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
  - h. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmungen von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

## § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i.S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Stadt von ihrem vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keine Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.



- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftliche mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Lauscha zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
- den Vor- und Nachnamen, die Wohnanschrift und die handschriftliche Unterschrift des Antragsstellers.
  - genaue Angaben zum Ort (Angabe der Straße, Flur-Nr., etc.), der örtlichen
  - Begrenzung, Größe / Umfang, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist.
  - im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
  - einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Aufforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben / Anlagen zu berichtigen.

- (3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Lauscha nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeinde-straßen, -wegen und Plätzen nach § 1 bedürfen einer Erlaubnis nicht:
- in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutz-Dächer (Markisen), Vordächer
  - Licht-, Luft, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
  - Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m, nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.
  - Werbeanlagen über Gehwegen für zeitliche begrenzte Veranstaltungen, wie z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe, etc., am Leistungsort,
  - sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben, sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Märchenbilder und -figuren, Banner, etc.) in einer Höhe von über 4,50 m über der Fahrbahn.

- f. das Aufstellen und Anbringen von Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen oder / und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird.
  - g. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in den Luftraum hineinragen und mindestens 2,50 m über den Gehweg angebracht sind.
  - h. behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
  - i. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt Lauscha auf den Gehwegen angebracht werden.
  - j. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
  - k. historische Kellereingänge und Teppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sonder-nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des öffentlichen Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehwegs wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer, vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

### **§ 7 Sorgfaltspflicht**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassene öffentliche Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten bzw. hinterlassen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und / oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen

(insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, sowie den Wasserabzugsrinnen) abgewendet wird und eine Änderung ihrer Lagen vermieden wird.

- (4) Das Bauamt der Stadt Lauscha ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

### **§ 8 Schadenhaftung**

- (1) Die Stadt Lauscha haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Lauscha keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Lauscha für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Lauscha für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Lauscha von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Lauscha erhoben werden.
- (3) Die Stadt Lauscha kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt Lauscha kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Lauscha durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a. Nutzungen nach dem Bürgerlichem Recht, nach §§ 14 bis 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
  - b. Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach, §§ 43 ff Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und / oder

§ 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzungen.

(3) Die Stadt Lauscha kann weitere Ausnahmen zulassen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a. entgegen § 2 Gemeindestraßen, -wege oder Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
- b. den nach § 3 erteilten Auflagen und / oder Bedingungen nicht nachkommt

- c. den Antrag auf Sondernutzung nach § 4 verspätet einreicht, Änderungen des Antrags nicht unverzüglich mitteilt, mit der Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis beginnt
- d. entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
- e. die Sorgfaltspflicht nach § 7 nicht erfüllt / nicht nachkommt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält

(2) Gemäß § 50 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V. m den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis 1000,00 € geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauscha über die Sondernutzung aufstädtischem Verkehrsgrund und Plätzen vom 10.08.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 31.07.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister

Dienstsigel

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert 24.03.2023 (GVBl. S. 127), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329), zuletzt geändert am 10.10.2019 (GVBl. S. 396), der §§ 14 bis 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert 07.12.2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 26.02.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung) vom 26.02.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind:
  - a. der Antragsteller oder
  - b. der Erlaubnisinhaber oder
  - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bzw. Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a. Auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b. auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde / Stadt Lauscha eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundungen, Niederschlagungen, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

#### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Lauscha durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde / Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10.08.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 31.07.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister

Dienstsiegel



## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen		p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/M = pro Monat p/J = pro Jahr p/m <sup>2</sup> = pro Quadratmeter
Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro – NEU - Aufschlag 35 % s. Kalkulation (aufgerundet auf volle €)
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
<b>Kreuzungen</b>		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, Schienen- und Seilbahnen</b>	7,00 € bis 351,00 € p/J
1.02	- höhengleich unbefristet	34,00 € bis 696,00 € p/J
1.03	- höhengleich befristet	14,00 € bis 142,00 € p/M
1.04	- höhenfrei unbefristet	7,00 € bis 142,00 € p/J
1.05	- höhenfrei befristet	7,00 € bis 75,00 € p/M
1.06	<b>Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächte und der gleichen</b> - unbefristet	7,00 € bis 142,00 € p/J
1.07	- befristet	7,00 € bis 75,00 € p/M
<b>Längsverlegungen</b>		
1.08	<b>Ober- und unterirdische Leitungen die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste, je angefangene 100 m</b>	7,00 € bis 75,00 € p/M
1.09	<b>Gleise</b> je angefangene 100 m <sup>2</sup>	7,00 € bis 75,00 € p/M
<b>Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten, ua.)</b>		
1.10	<b>Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup></b> - unbefristet	4,00 € bis 14,00 € p/J
1.11	- befristet	4,00 € bis 7,00 € p/W
1.12	<b>Schilder, Pfosten, Hinweisschilder über 0,4 m<sup>2</sup> und Werbeschilder</b> - unbefristet	34,00 € bis 75,00 € p/J
1.13	- befristet	7,00 € bis 75,00 € p/W
1.14	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.08 - unbefristet	7,00 € bis 75,00 € p/J
1.15	- befristet	4,00 € bis 7,00 € p/W
<b>Gerüste</b>		
1.16	bis zu 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten	einmalig 34,00 €
1.17	Für jeden weiteren Monat	21,00 €
1.18	Über 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten	einmalig 75,00 €
1.19	Für jeden weiteren Monat	27,00 €



<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)</b>		
1.20	im gesamten Stadtgebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	27,00 € p/M
1.21	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	61,00 € p/M
1.22	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	115,00 € p/M
1.23	Für jede weitere angefallenen 100 m <sup>2</sup>	75,00 € p/M
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.20 – 1.23
<b>Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>		
1.25	bis zu 2 Monaten	einmalig 4,00 € bis 34,00 €
1.26	für jeden weiteren angefangenen Monat	4,00 € bis 21,00 €
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Mulden, Fahrzeugen, einschließlich Hilfeinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend (p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche)</b>		
1.27	bis zu 30 m <sup>2</sup>	14,00 € p/W
1.28	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	34,00 € p/W
1.29	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	48,00 € p/W
1.30	für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup>	75,00 € p/W
<b>Lagerung von Material</b>		
1.31	wie Ziffer 1.27 bis 1.30	
<b>Überfahren von Gehwegen p/m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche</b>		
1.32	bis zu 10 m <sup>2</sup>	14,00 € p/W
1.33	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	27,00 € p/W
1.34	über 20 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	75,00 € p/W
1.35	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	142,00 € p/W
1.36	über 100 m <sup>2</sup>	345,00 € p/W
<b>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>		
1.37	Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 4,00 € p/T
1.38	Baugrubenbreite über 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 4,00 € p/T
<b>II. Gebührngruppe 2</b>		
<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.1	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	75,00 € bis 3443,00 € p/M
2.2	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	7,00 € bis 34,00 € p/M
<b>Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit/ohne festem Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>		
2.3	auf Dauer	34,00 € bis 345,00 € p/J
2.4	vorrübergehend	4,00 € p/W, mindestens jedoch 7,00 € p/W
<b>Verladestellen, Großwagen</b>		
2.5	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	7,00 € bis 75,00 € p/J

<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentliche Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.6	Gesimse / Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	Zu Ziffer 2.6 bis 2.9: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % Verzinsung, Mindestgebühr 34,00 € p/J
2.7	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.2 bis 2.5 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird	
2.8	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, sowie sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.9	Arkaden und Unterbauungen	
Anmerkung zu Gebührenziffern 2.6 bis 2.9: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
<b>III. Gebührengruppe 3</b>		
<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.1	<b>Ausstellungswagen</b>	75,00 € bis 142,00 € p/W
3.2	<b>Verkaufsstände p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche</b>	7,00 € p/W, mindestens 14,00 € p/W
<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast-, Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		
3.3	In den Monaten Mai bis September	3,00 € p/M
3.4	In der übrigen Jahreszeit	2,00 € p/M
<b>Ausstellungsstände, Ausstellungsgegenstände vor Geschäften</b>		
3.5	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	3,00 € p/W, mindestens 4,00 € p/W
3.6	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffern 3.7 und 3.8)</b>	7,00 € p/W/m <sup>2</sup> , mindestens 34,00 € p/W
<b>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO</b>		
3.7	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	142,00 € bis 345,00 € p/T
3.8	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke (sonstige, vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung)	34,00 € p/T
<b>Aufstellung von Plakatträgern</b>		
3.9	Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	je Plakatständer 1,00 € p/angefangene W

<b>Informationsstände (je Stand)</b>		
3.10	für kulturelle, gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	4,00 € p/T
3.11	<b>Fahnenmaste, Transparente u.a.</b>	7,00 € bis 21,00 € p/W
3.12	<b>Schaukästen</b> , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	34,00 € bis 176,00 € p/J
3.13	<b>Freistehende Schaustelleinrichtungen</b> (Vitrinen, usw.)	4,00 € p/W/m <sup>2</sup> , mindestens 14,00 € p/W

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der ThürKO in der aktuellen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Thüringen in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Gliederung**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenerstattung und Gebührenbefreiung
- § 7 Härtefallklausel
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Erfolgt die Benutzung der Sportplätze für nach dem Thüringer Sportfördergesetz unentgeltlichen Gebrauch, besteht für diese Benutzung keine Gebührenpflicht.

### **§ 2 Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

- (2) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Lauscha zu erfolgen.
- (3) Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Lauscha zu erfolgen.
- (4) Für die nicht rechtzeitig abgemeldete Nutzungseinheit werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (5) Änderungen des Belegungsplanes auf Grund von durchgeführten Veranstaltungen behält sich die Stadt Lauscha vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Sportplätze Tierbergsportplatz sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

<b>Einrichtung</b>	<b>Nutzer</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
<b>Sportplätze</b>	Die Gebühr wird je Sportplatz / Rasenplatz usw. innerhalb der Sportanlage berechnet. Lauschaer Vereine und andere Lauschaer Sportgruppen	0,00 € / Std./Platz
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	21,01 € netto / Std. / Platz, zzgl. MwSt
	Erwachsene	
	Auswertige Sportvereine und sonstige Nutzer Kinder, Jugendliche, Erwachsene	42,02 € netto / Std. / Platz Zzgl. MwSt
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Lauscha	0,00 € / Std. / Platz
<b>Versorgungshaus</b>		42,02 € netto / Tag zzgl. MwSt Betriebskosten 21,01 € netto / Tag

- (2) Bei zusätzlich notwendiger Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 44,50 € / h je Arbeitskraft berechnet.
- (3) Für nichtsportliche Veranstaltungen werden die Gebühren von Fall zu Fall durch den Bürgermeister festgesetzt. Sie dürfen die Sätze nach Absatz 1 nicht unterschreiten.
- (4) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt werden.
- (5) Für die Überlassung der Sportplätze an Benutzer/innen, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen bzw. bei privaten Feierlichkeiten, beträgt die Gebühr 0,10 € /m<sup>2</sup> der genutzten Fläche pro Tag
- (6) Wird auf den Sportplätzen Werbung betrieben (Bandenwerbung) sind der Stadt zusätzlich 10 % der Werbeeinnahmen zu zahlen.
- (7) Die Gebühren für sportliche Veranstaltungen können auf Antrag pauschalisiert werden.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. Fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

## § 7 Härtefallklausel

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lauscha vom 01.03.2013 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 2/2023 vom 05.05.2023) außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den 31.07.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung der Stadt Lauscha über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung)**

## **Präambel**

Die Stadt Lauscha besitzt in der Kernstadt und in den Stadtteilen über Jahrhunderte gewachsene Strukturen, die ihr ein eigenes unverwechselbares Erscheinungsbild verleiht. Daher ist die Stadt bestrebt, das Stadtbild zu erhalten, vor weiteren Substanzverlusten zu schützen und soweit wie möglich durch baugestalterische Maßnahmen positiv zu entwickeln. Ein Teil dieses Bestrebens geht dahin, die kommerzielle Werbung im Stadtgebiet so zu regeln, dass das Stadtbild nicht durch Unmaßstäblichkeit der Größen und Aufdringlichkeit der Farben oder Formen von Werbeanlagen, sowie durch Störung städtebaulich bedeutsamer oder architektonisch reizvoller Blickbeziehungen durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden kann. Ziel soll es sein, notwendige Werbeanlagen und auch Warenautomaten in Material und Farbe aufeinander abzustimmen und der Gestaltung der Architektur anzupassen.

Um zukünftige Gefährdungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden und der Stadt eine einheitliche Entwicklungsrichtung zu geben, wurde in Anlehnung an das gesamtstädtische Marketingkonzept die vorliegende Werbeanlagensatzung erarbeitet.

Die Stadt Lauscha hält daher im Rathaus für alle Gewerbetreibenden neben den Grundlagen der visuellen Kommunikation für die Stadt Lauscha Informationsmaterial mit Beispielen zur Gestaltung von Werbeanlagen bereit und bietet die Möglichkeit individueller Beratung und Gespräche, um gemeinsam mit dem Bürger die Gestaltung zu finden, die dem Stadtbild und nicht zuletzt den Bedürfnissen des Gewerbetreibenden gerecht wird.

Die Stadt Lauscha erlässt gemäß der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) die folgende Werbeanlagensatzung als Satzung im eigenen Wirkungsbereich.

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Einrichtungen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
2. Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen entsprechende Nr. 1 betreffend.

## **§ 2**

### **Räumlicher Gestaltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Stadtgebiet und den Außenbereichen der Stadt Lauscha und des Ortsteils Ernstthal.

## **§ 3**

### **Begriffe**

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.



Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüge und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu Werbeanlagen gehören auch Warenautomaten, Ausleger, Markisen mit Werbeaufdrucken, Werbefahnen und Werbeschriften an Fassaden.

#### § 4 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind Werbeanlagen:

- a. an Einfriedungen, Stützmauern
- b. an Türen und Toren (ausgenommen Eigenfirmierung)
- c. an Fensterläden, Markisen, Balkonen und Erkern (ausgenommen Eigenfirmierung),
- d. an Bäumen,
- e. an oder auf Leitungs- und Lichtmasten,
- f. an Funk- und Fernsehantennen, auch Satellitenanlagen
- g. an oder auf Dächern, Dachrinnen oder Schornsteinen,
- h. an und in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
- i. an Verkehrs- und Lichtzeichenträgern
- j. an Fußgängerschutz- und Brückengeländern,
- k. an Elementen der Stadtmöbilierung
- l. jede Großflächenwerbung über 5,00 m<sup>2</sup>,
- m. die Einrichtung von Pylonen, das Aufstellen von Fahnen und die Anbringung von Planen,
- n. Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden,
- o. Werbeanlagen, die sich über mehr als ein Gebäude erstrecken,
- p. selbstleuchtende Werbeanlagen (Leuchtkästen, Neonschriften) und Projektionen,
- q. sich bewegende Anlagen (Lauf- und Kletterschriften oder ähnliches)

(2) Sammelwerbeanlagen oder Hinweisschilder auf mehrere im Gebiet ansässige Firmen sind im Stadtgebiet unzulässig. Als zulässige Standorte für Sammelwerbeanlagen im Stadtgebiet Lauscha werden die folgenden Bereiche festgelegt: Einfahrt Ahornstraße (Kurve), an der Wiesleinsmühle, an der Sommerodelbahn, Am Park in Ernstthal. Diese Anlagen dürfen höchstens 3 m hoch, 2 m breit und 0,25 m tief sein.

#### § 5 Genehmigungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind alle Werbeanlagen gemäß § 83 Absatz 2 Nr. 1 der ThürBO genehmigungspflichtig.

#### § 6 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Folgende besonderen Anforderungen sind zu beachten:

- a. Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Spiegelnde Materialien sind unzulässig.
- b. Werbeanlagen an Hauswänden müssen mindestens 0,5 m von der Gebäudeaußenkante entfernt sein
- c. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen sie sich bis zur Unterkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss erstrecken.
- d. prägende Bauteile, wie Pfeiler, Säulen, Stützen, Gesimse, Lisenen, Erker oder Ornamente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.



- e. Giebelflächen, Bau- und Architekturgliederungen dürfen nicht verdeckt bzw. überschritten werden.
- f. mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Untergrundfarbe und Material gleich zu gestalten. Für jeden Laden, Betrieb, Büro- und sonstige Einrichtung in einem Gebäude ist an der Fassade nur eine Werbeanlage zulässig, ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden, wenn dieser künstlerisch oder kunsthandwerklich gestaltet ist.
- g. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in Form von hinterleuchteten, nicht selbst leuchtenden Einzelbuchstaben und von außen beleuchteten Auslegern zulässig. Sie sind innerhalb von Schaufenstern bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche zulässig.
- h. Warenautomaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht an straßenseitigen Hausfassaden angebracht werden und nicht in den Verkehrsraum ragen.

## § 7

### Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Ungenutzt Werbeanlagen sind zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verantwortlich ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Warenautomat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Warenautomaten verantwortlich.

## § 8

### Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Lauscha Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß ThürBO zulassen. Abweichungen für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen sind gemäß § 63 Thüringer Bauordnung schriftliche zu beantragen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 86 ThürBO wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 4 zuwiderhandelt
  - b. im Geltungsbereich der Satzung Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, aufstellt oder ändert, bevor die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt ist
  - c. den Festlegungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Satzung vom 22.02.2010 außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den 31.07.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister

Dienstsiegel

# 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lauscha

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBL. S. 127) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Lauscha nachstehende 1- Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

## Artikel 1 Änderungen

Die Hundesteuersatzung der Stadt Lauscha vom 28. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

### § 12 Zuwiderhandlungen erhält folgende Fassung:

#### § 12 Zuwiderhandlungen

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer leichtfertig gegen
1. § 10 Abs. 1
  2. § 10 Abs. 2
- der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen
1. § 11 Abs. 1
  2. § 11 Abs. 2
- der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 ist die Stadt Lauscha (§ 19 ThürKAG)."

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Lauscha, den 31.07.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister

Dienstsiegel

# **Geschäftsordnung**

## **für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lauscha**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung des Stadtrates**

- (1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens zweimonatlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 (vier) volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentliche geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

### **§ 2**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 (fünfhundert) € im Einzelfall verhängen.  
Die Teilnahmepflicht entfällt unter den Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dieses dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eintragen muss.

- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden die Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € verhängen.
- (5) Die Hinzuziehung von Sachverständigen in öffentliche Sitzungen ist zulässig. Diese Hinzuziehung ist durch die Stadtratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister, unter Benennung des Namens und der Anschrift des Sachverständigen und des Beratungsgegenstandes, zu dem die Hinzuziehung erfolgen soll, anzuzeigen. Die Anzeige hat bis zur Ladungsfrist des Stadtrates zu erfolgen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen ist durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates möglich.

### § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- . Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - . Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
  - . Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen bzw. juristischer Personen berührt werden,
  - . Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - . vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

### § 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung für die Stadtratssitzungen fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Punkte „Bürgerfragestunde“, „Informationen an den Stadtrat“, „Anfragen Stadträte“ sind ständige Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen und der beschließenden Ausschüsse.  
Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnungen für die Sitzungen des Hauptausschusses fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Vorsitzenden der Ausschüsse setzen jeweils die Tagesordnung für die Sitzungen der Ausschüsse fest und bereiten die Beratungsgegenstände vor.
- (3) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände, Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.  
In die Tagesordnung aufzunehmende Beratungsgegenstände und Anträge sollen schriftlich begründet werden und Anträge einen konkreten Beschlussantrag enthalten.

Erfolgt die Beantragung nach Ablauf der Ladungsfrist für die Stadtratssitzung nach § 1 (2), sind die Beratungsgegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates aufzunehmen.

- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates nur erweitert werden, wenn
1. sie in einer Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  2. bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 Satz 3 der ThürKO) der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden und Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dabei ist der Beratungsgegenstand in einen oder mehrere Ausschüsse zu verweisen und nach dortiger Beratung erneut auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.  
Eines erneuten Antrages auf Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtratssitzung nach § 4 (2) bedarf es dabei nicht. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadratsmitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) und der Stadtrat somit beschlussfähig ist.  
Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu prüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadratsmitgliedern nicht anwesend, schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadratsmitglieder anstelle des Stadtrates.  
Bei der persönlichen Beteiligung des Bürgermeisters selbst trifft die Entscheidung sein Vertreter.

## § 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer

Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssten, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Ist der Bürgermeister betroffen, gilt diese Regelung auch für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates betroffen, kann er zum betreffenden Tagesordnungspunkt den Vorsitz nicht führen.

Das Verbot gilt auch für die sachkundigen Bürger im Ausschuss hinsichtlich ihrer Teilnahme- und Beratungsrechte.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft zum Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat. Diese Bestimmungen gelten auch für die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied oder Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlicher Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.  
Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 (4) bis (6) ThürKO.

## § 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert.  
Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## § 8 Anträge, Änderungsanträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Die Anträge müssen sich auf den Beratungsgegenstand beziehen.



*Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied.*

*Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.*

- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings früher zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.*
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.*
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Beendigung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.*
- (5) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder kann ein Bürger Rederecht zu Sachthemen bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingeräumt werden (max. 5 Minuten).*
- (6) Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.*

## **§ 9 Anfragen**

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht bereits Bestandteil der Tagesordnung sind, können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.*
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.*
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen.  
Eine Aussprache über die Anfrage findet nur statt, wenn dies der Stadtrat beschließt.*
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.*

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtrates leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.*
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.*



Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst dann sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Zu jedem Tagesordnungspunkt darf ein Stadtratsmitglied höchstens zweimal sprechen. Die Begründung und Schlussbemerkungen zu Anträgen zählen dabei nicht mit. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

### § 11

#### **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.
- (2) Die Redezeit bei persönlichen Erklärungen darf drei Minuten nicht übersteigen. Durch Beschluss des Stadtrates kann diese Redezeit verlängert werden.
- (3) Persönliche Erklärungen dürfen nur von Stadtratsmitgliedern abgegeben werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist die persönliche Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 12

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
- a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
  - c) Schließung (Aufhebung) der Sitzung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Verweisung an einen Ausschuss / an die Ausschüsse
  - g) Schluss der Aussprache
  - h) Schluss der Rednerliste
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - k) Begrenzung der Aussprache
  - l) Zur Sache
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über Geschäftsordnungsanträge ist unmittelbar abzustimmen.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.  
Bei Verstoß soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### § 13

#### Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt.  
Sie ist auch beendet, wenn ein entsprechender Beschluss in Folge eines Geschäftsordnungsantrages durch den Stadtrat gefasst wird.
- (2) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### § 14

#### Vertagung / Aufhebung und Unterbrechung

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Stadtrat auf Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages oder auf Antrag des Bürgermeisters beschließt.
- (2) Von einer Vertagung/Aufhebung der Sitzung ist dann die Rede, wenn der Vorsitzende die Sitzung (z. B. wegen Beschlussunfähigkeit) beendet, obwohl die Tagesordnung noch nicht zu Ende geführt ist. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung unterbrochen und vertagt werden, wenn hierzu ein entsprechender Beschluss nach Geschäftsordnung gefasst wird.  
Die restlichen Tagesordnungspunkte werden dann in der nächsten Sitzung behandelt, zu der erneut ordnungsgemäß zu laden ist.
- (3) Die Sitzung kann während der Tagesordnung durch den Vorsitzenden von Amtswegen unterbrochen werden. Gründe hierfür können z. B. sein:
- . Herstellung der Ordnung
  - . Durchführung Ortsbesichtigungen
  - . fortgeschrittene Tageszeit usw.
- Die Unterbrechung kann auch auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden.  
Die Unterbrechung der Sitzung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Der Stadtrat kann eine längere Unterbrechung beschließen.  
Eine unterbrochene Sitzung muss spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden, damit der Zusammenhang der insgesamt einer Sitzung gewahrt bleibt.  
Einer erneuten Ladung bedarf es zur Fortführung der unterbrochenen Sitzung nicht. Der Vorsitzende muss den Zeitpunkt der Fortsetzung klar festlegen.

## § 15 Abstimmungen Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand, sofern er mit einem Beschlussantrag versehen ist, ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Über jeden Antrag ist dabei gesondert abzustimmen.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmten gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist: die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen.  
Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Eine namentliche Abstimmung bedarf des Antrages einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gewählten Stadtratsmitglieder.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
    - sie leer sind
    - sie unleserlich sind
    - sie mehrdeutig sind
    - sie Zusätze enthalten
    - sie durchgestrichen sind,
    - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“.
  - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen.  
Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er nicht gewählt. Es findet in diesen Fällen kein zweiter Wahlgang statt. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

- (10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beanstandet werden. Bei echtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

## § 16

### Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.  
Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen (aufheben), wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen (aufgehoben).

## § 17

### Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Der Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen,
  - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse

- d) die Stadtratsmitglieder, die gemäß § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben; auf Verlangen des Betroffenen sind die Gründe der Nichtmitwirkung aufzunehmen,
- e) bei Abstimmungen:
  - das Abstimmungsergebnis
- f) bei Wahlen
  - die Zahl der Stimmen für einzelnen Bewerber
  - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat, das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister/Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Stadtrat zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung stehen allen Bürgern frei.

## § 18

### Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlauf der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden (§ 44 ThürKO). Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## § 19

### Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppen angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Der Bürgermeister ist nicht Mitglied einer Fraktion.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister vor der ersten Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Stadtrates schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (4) Die Stadt unterstützt die Arbeit der Fraktionen durch die Bereitstellung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, Sachmitteln, Informationsmaterial und Personal. Der konkrete Umfang der Bereitstellung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.



- (5) Die Fraktionen können Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Absatz 3 ist dabei zu berücksichtigen.

## **§ 20** **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 (2) Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Tarifen und Entgelten,
  2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
  3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
  4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 22) oder des Bürgermeisters (§ 23) fallen.
  5. Beschlussfassungen über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- 4) Der Stadtrat überträgt die in § 22 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

## **§ 21** **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet die im § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse.
- (2) Ihre Zusammensetzung ist im § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen, dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.  
In die Ausschüsse können auch sachkundige Bürger mit beratenden Aufgaben berufen werden.
- (4) Die Ausschüsse setzen sich aus dem im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 (1) Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.  
Der Stadtrat ist an die gemachten Vorschläge gebunden.
- (5) Die Ausschusssitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurden, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehenden Absätzen 3 und 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss. Der freigewordene Sitz ist nach den Regelungen der Absätze 3 und 4 neu zu besetzen.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung und der Bauausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 bis 18 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechend Anwendung.

## § 22 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates haben folgende Aufgabenbereiche:

### 1. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor. Er beschließt über:

- a) Vergabe von:
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk- und Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen von mehr als 20.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
- b) Stundungen von Forderungen von 5.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall,
- c) Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von mehr als 2.000,00 € bis 10.000,00 €,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 10.000,00 € bis zu 35.000,00 €,
- e) Überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 20.000,00 € bis zu 35.000,00 € und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 € bis zu 20.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist,
- f) Verpachtungen und Vermietungen von besonderer Bedeutung, in anderen Fällen bei einer Werthöhe von mehr als 5.000,00 € bis zu 25.000,00 € pro Jahr im Einzelfall.

### 2. Bauausschuss

Der Bauausschuss beschließt über:

- a) Anträge auf Fördermittel im Sanierungsgebiet im Rahmen der jeweiligen Sanierungsanträge,
- b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
- c) Gemeindliches Einvernehmen bei Ein- und Zweifamilienhäusern, bei Wohnungsbauten bis 10 WE, bei 2-3 geschossigen Geschäftsbauten, bei kleinen Gewerbe- und Produktionsgebäuden,



- bei Nutzungsänderungen von Wohnraum in Gewerberaum, von privilegierten Vorhaben im Außenbereich sowie bei Abrissmaßnahmen,
- d) Anträge auf Maßnahmen im Baumbestand,
  - e) Anträge auf Genehmigung von Werbeanlagen,
  - f) Grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung,
  - g) Fragen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Stadtgebiet.

### **3. Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung**

Vorberatung und Empfehlung für den Stadtrat zu allen Themen bezüglich Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung in der Zuständigkeit der Stadt Lauscha.

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung beschließt, sofern nicht der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO zuständig ist und unter Beachtung der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Satzungen und Beschlüsse, über:

- a) Allgemeine Angelegenheiten der eigenen kulturellen und sportlichen Einrichtungen (Museum, Kulturhaus, Sportplatz usw.),
  - b) Maßnahmen zur Vereins-, Kultur- und Ehrenamtsförderung,
  - c) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und Konzepte zur touristischen Entwicklung und Vermarktung der Stadt,
  - d) Planung von kulturellen Angeboten der Stadt, Abstimmung mit Vereinen und anderen Einrichtungen des kulturellen Lebens,
  - e) Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen unter Beteiligung der Stadt sowie Entscheidungen über die Höhe des finanziellen Zuschusses der Stadt,
  - f) Organisation und Weiterentwicklung von Veranstaltungen und Märkten unter Beteiligung der Stadt, z. B. des Kugelmarktes,
  - g) Entwicklung und Verbesserung von Freizeitangeboten in Abstimmung mit Vereinen,
  - h) Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Sportverbänden.
- (2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 23 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (3) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidungen weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 (3) Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

## **§ 23**

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen, in denen er nach § 27 Abs. 4 ThürKO zum Vorsitzenden gewählt wurde. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

**§ 24**  
**Sprachform, Änderung, Inkrafttreten, Bekanntmachung**

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben und ergänzt werden. Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung können vom Bürgermeister, den Fraktionen und den Stadtratsmitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich vorzulegen. Eine Entscheidung darüber trifft der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Sie gilt für die Amtszeit des Stadtrates. Sie gilt auch für einen neu gewählten Stadtrat, wenn dieser das beschließt. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.06.2004 außer Kraft.

Lauscha, den 09.08.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister                      Dienstsiegel

**Die Friedhofsverwaltung informiert:**

**Mitteilung der Friedhofsverwaltung:**

**Baumgrab**

Da das Urnenwahlgrab Baumgrab als naturnahe Bestattungsmöglichkeit geschaffen wurde, weist die Friedhofsverwaltung auch hier dringend darauf hin, die Festlegungen einzuhalten und an der Grabstelle maximal eine Blumenschale oder eine Steckvase zu verbringen. Trauerinsignien (Kerzen, Bilder, Kreuze oder Ähnliches) sind zu **bis 30.08.2024** entfernen.

**Grüne Wiese**

Die Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen in Lauscha und Ernstthal besteht in Form einer grünen Wiese. Das Ablegen von Gebinden an und auf der grünen Wiese ist nur nach der Bestattung bzw. Trauerfeier gestattet. Die Blumengebinde sind 2 Wochen nach der Beisetzung von den Hinterbliebenen zu beseitigen. Die niedergelegten Blumengebinde, abgelegte Blumen, Steckvasen, Blumenschalen und Trauerinsignien sind bis zum **30.08.2024** zu entfernen.

Es wird an die Hinterbliebenen und Angehörigen appelliert, sich an die Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 26.07.2018 zu halten.

**Druckprobe**

Die Stadt Lauscha ist als Friedhofsträger entsprechend der Friedhofssatzung und den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, jährlich eine Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale („Druckprobe“) durchzuführen.

Diese Überprüfung dient der Vermeidung von Unfällen der Friedhofsbesucher und von Beschädigungen an benachbarten Grabstätten durch umstürzende Grabmale.

Wir bitten alle Grabstättennutzer sowie interessierte Bürger zu folgenden Terminen auf die Friedhöfe in Lauscha und Ernstthal:

**Friedhof Lauscha**                      am 04.09.2024 in der Zeit von 10.00 - 11.30 Uhr  
**Friedhof Ernstthal**                    am 04.09.2024 in der Zeit von 12.30 - 13.30 Uhr

## Das Ordnungsamt informiert:

### Information Baumfällanträge

Anträge auf Baumfällung sind beim zuständigen Umweltamt des Landkreises Sonneberg (Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg) einzureichen.

## Das Einwohnermeldeamt informiert:

### Melderegisterauskünfte

Die Stadt Lauscha erreichen vor allem in Wahljahren Anfragen von Parteien und Wählergruppen, welche für die Wahlwerbung die Anschriften aller Wahlberechtigten ab 18 Jahren anfragen. Dies ist gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) grundsätzlich zulässig.

Jede vom § 50 BMG betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung seiner/ Ihrer Daten zu widersprechen sowie weitere Sperrvermerke, wie im § 50 BMG aufgeführt, eintragen zu lassen.

Der Widerspruch muss in schriftlicher Form an das Einwohnermeldeamt der Stadt Lauscha erfolgen.

## **Bundesmeldegesetz (BMG)** **§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

- 1.Familienname,
- 2.Vornamen,
- 3.Doktorgrad,
- 4.Anschrift sowie
- 5.Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

- 1.Familienname,
- 2.Vornamen,
- 3.Doktorgrad und
- 4.derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

# Landtagswahl am 01.09.2024

Stadt Lauscha
Landkreis Sonneberg

## Bekanntmachung

### über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der

Stadt Lauscha

liegt in der Zeit vom	<b>12.08.2024 – 16.08.2024</b> (20. bis 16. Tag vor der Wahl)		während der folgenden Dienststunden		
Montag)	- von	08:30	bis	12:00	Uhr
Dienstag	von	13:00	bis	16:00	Uhr
Donnerstag	von	08:30	bis	12:00	Uhr und
		13:00	bis	18:00	Uhr
Freitag	von	08:30	bis	12:00	Uhr

in der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 1, 98724 Lauscha, Zimmer 5

nicht  
barrieref  
rei

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	<b>16.08.2024</b> (16. Tag vor der Wahl)	bis	<b>12:00</b>

in der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 1, 98724 Lauscha, Zimmer 5

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis  
spätestens zum

11.08.2024  
(21. Tag vor der  
Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

20- Hildburghausen II/ Sonneberg II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

11.08.2024

(21. Tag vor der Wahl)

) oder die

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16.08.2024

(16. Tag vor der Wahl)

) versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

30.08.2024

(2. Tag vor der Wahl)

**18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 1, 98724 Lauscha, Zimmer 5** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lauscha, den 29.07.2024

Stadtverwaltung Lauscha  
gez. Christian Müller-Deck  
Bürgermeister



Stadt Lauscha	
Landkreis Sonneberg	

## Wahlbekanntmachung

1. Am 01.09.2024 findet die  
Wahl zum 08. Thüringer Landtag  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>2)</sup>

- Die Gemeinde ist in  
folgende<sup>4)</sup> 3 Wahlbezirke eingeteilt:<sup>5)</sup>

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei <sup>6)</sup>
1	Gaststätte Gollo	Mittelstraße 2, 98724 Lauscha	nein
2	Feuerwehr Lauscha	Bahnhofstraße 39, 98724 Lauscha	nein
3	Sozialtherap. Centrum Sturmheide Ernstthal	Schulstraße 12, 98724 Lauscha OT Ernstthal	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten \_\_\_\_\_  
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum  
bis 11.08.2024 angegeben,  
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des  
Briefwahlergebnisses

um 16:00 Uhr Uhr im Rathaus, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen  
Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl  
mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den  
Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge  
unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen  
Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers  
einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadtverwaltung Lauscha  
gez. Christian Müller-Deck  
Bürgermeister

---

## **Schiedsstelle der Stadt Lauscha**

*Die Anschrift und der Sitz der Schiedsstelle lautet wie folgt:*

*Schiedsstelle der Stadt Lauscha  
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha*

*Ausschließlich unter dieser Anschrift ist jeglicher Schriftverkehr mit den Schiedspersonen zu führen.  
Termine vereinbaren Sie vorab zu den Öffnungszeiten des Rathauses unter der Telefonnummer  
036702/29010. Feste Sprechzeiten der Schiedsstelle werden erarbeitet und demnächst bekannt gegeben.*

---

### **Nachruf**

*Am 04. August 2024 verstarb unsere langjährige Stadträtin*

*Lore Mikolaiczky im Alter von 84 Jahren.*

*Lore Mikolaiczky war von 1990 – 2024 Mitglied des Stadtrates  
und von 1994 – 2004 1. Beigeordnete der Stadt Lauscha.*

*Unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere Anteilnahme  
gelten ihrer Familie.*

*In dankbarer Anerkennung und ehrendem Gedenken.*

*Die Stadtratsmitglieder und Mitarbeiter der Stadtverwaltung  
der Stadt Lauscha*

**Müller-Deck  
Bürgermeister**

## Nachruf

Am 29. Mai 2024 verstarb unser Stadtratsmitglied

Theo Böhm im Alter von 78 Jahren.

Unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere Anteilnahme  
gelten seiner Familie.

In dankbarer Anerkennung und ehrendem Gedenken  
Die Stadtratsmitglieder und Mitarbeiter der Stadtverwaltung  
der Stadt Lauscha

**Müller-Deck**  
**Bürgermeister**

## Impressum

### **Lauschaer Zeitung**

**Herausgeber:** Stadt Lauscha;

**Anschrift:** Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

**Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:** Stadt Lauscha

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Verantwortlich für den Inhalt:**

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

### **Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen**

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. [www.lauscha.de](http://www.lauscha.de).

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

### **Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung**

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 04.10.2024

### **Redaktionsschluss**

ist Montag, der 30.09.2024

## Veranstaltungsplan der Stadt Lauscha

August 2024			
09.08.2024	16.00 Uhr	Festzeltbetrieb	Festplatz Köpplein
	20.00 - 01.00 Uhr	Jugendtanz mit "Revolving Door" und "LIESA and the Love Foundation"	Festplatz Köpplein
10.08.2024	8.30 Uhr	Großes Doppelkopf-Turnier	Festplatz Köpplein
	15.00 Uhr	Kinderfest "König Drosselbart 2.0" - die Fortsetzung. Im Anschluss Zauberhaftes mit "Roland von Georgenberg"	Festplatz Köpplein
	20.00 - 01.00 Uhr	Kirmestanz mit "Surfaces"	Festplatz Köpplein
11.08.2024	10.00 Uhr	Weckruf mit der Stadtkapelle Lauscha	Festplatz Köpplein
	10 Uhr	Frühshoppen mit "Die SIBBZA" aus Tettau	Festplatz Köpplein
	14.00 - 17 Uhr	Platzkonzert mit der Stadtkapelle Lauscha bei Kaffee und Kuchen	Festplatz Köpplein
	18 Uhr	Traditionelles Beerkuchenessen	Festplatz Köpplein
	19.00 Uhr	Kirmesausklang mit "Acoustic Line"	Festplatz Köpplein
	22.00 Uhr	Kirmesbegräbnis	Festplatz Köpplein

September 2024			
07.09.2024	19 Uhr	Konzertreihe "konsequent kunterbunt" Schwarze Nacht Lauscha	Goetheschule Lauscha
	20.09.2024	Vernissage Andreas Greiner-Napp	Goetheschule Lauscha

Oktober 2024			
19.10.2024	20.00 Uhr	Festveranstaltung der Stadt Lauscha (nicht öffentlich)	Kulturhaus Lauscha
11.10.2024		Vernissage Andreas Greiner-Napp	Goetheschule Lauscha
12.10.2024	14.00 - 18.00 Uhr	Drachenfest	Wiese unterhalb FC-Sportplatz / Steiniger Hügel
12.10.2024	21.00 Uhr	Disco	Kulturhaus Lauscha
19.10.2024	19 Uhr	Konzertreihe "konsequent kunterbunt" Rocktober	Goetheschule Lauscha
26.10.2024	20.00 Uhr	Duell der Vereine	Kulturhaus Lauscha
30.10.2024	19 Uhr	Konzertreihe "konsequent kunterbunt" Halloweenparty	Goetheschule Lauscha

<b>November 2024</b>			
02.11.2024	21.00 Uhr	Tanzveranstaltung	Kulturhaus Lauscha
09.11.2024	18.00 Uhr	Konzertreihe "konsequent kunterbunt" Beat Eat	Goetheschule Lauscha
11.11.2022	ab 9.00 Uhr	LCV Saisoneneröffnung	Hüttenplatz Lauscha
15.11.2024	20 Uhr	Närrische Weinprobe	Kulturhaus Lauscha
22.11.2024		Vernissage Uwe Michael Biedermann	Goetheschule Lauscha
30.11.2024	10.00 - 18.00 Uhr	32. Lauschaer Kugelmarkt	Stadtzentrum Lauscha

<b>Dezember 2024</b>			
01.12.2024	10.00 - 18.00 Uhr	32. Lauschaer Kugelmarkt	Stadtzentrum Lauscha
07.12.2024	10.00 - 18.00 Uhr	32. Lauschaer Kugelmarkt	Stadtzentrum Lauscha
08.12.2024	10.00 - 18.00 Uhr	32. Lauschaer Kugelmarkt	Stadtzentrum Lauscha
13.12.2024		Finnisage Uwe Michael Biedermann	Goetheschule Lauscha
22.12.2024	18 Uhr	"TOCHTER" Konzert	Kulturhaus Lauscha
26.12.2024	21.00 Uhr	Konzert und Tanz mit "Revolving Door"	Kulturhaus Lauscha
29.12.2022	20.00 Uhr	Tanzveranstaltung mit "Rosa"	Kulturhaus Lauscha

Stand  
07.08.2024

Weitere Infos unter: [www.lauscha.de/veranstaltungskalender](http://www.lauscha.de/veranstaltungskalender)

Änderungen vorbehalten

## **nichtamtlicher Teil**

### **Glenns Frischeplitzer (mobiler Dorfladen)**

#### **Dienstag:**

**Lauscha (alter Penny)**

09:30 Uhr - 12:00 Uhr

**Lauscha Köpplein (Glascontainer)**

12:15 Uhr - 13:15 Uhr

**Lauscha Köppleinstraße (Parkplatz neben Arztpraxis)**

13:30 Uhr - 14:30 Uhr

#### **Freitag:**

**Lauscha Hüttenplatz**

09:00 Uhr – 11.00 Uhr